

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/31 vom 14. Februar 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2006_31

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/31 du 14 février 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2006/31 del 14 febbraio 2007

Regeste

Art. 3 Abs. 1 lit. a ELG: Entgegen der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Wirkung einer EL-Verfügung nicht auf das Kalenderjahr beschränkt, auf welches sich die Verfügung bezieht. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Februar 2007, EL 2006/31). Art. 17 Abs. 2 ATSG, Art. 25 ELV: Der Gegenstand des Revisionsverfahrens ist beschränkt auf die Beantwortung der Frage, welche Auswirkung die nachträgliche Sachverhaltsveränderung auf die laufende Leistung hat. Im Rahmen des Revisionsverfahrens ist es deshalb nicht möglich, von der nachträglichen Änderung nicht betroffene Sachverhaltselemente darauf zu prüfen, ob sie richtig ermittelt und bei der ursprünglichen Leistungszusprache korrekt gewürdigt worden sind. Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_94/2007.

Erwägungen

E. 1

a) Die Beschwerdegegnerin ist unter Verweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. BGE 128 V 39 ff.) davon ausgegangen, dass die Wirkung jeder leistungszusprechenden, aber auch jeder anpassenden (Art. 17 Abs. 2 ATSG) EL-Verfügung auf das Kalenderjahr beschränkt sei, auf das sie sich bezieht. Daraus hat die Beschwerdegegnerin abgeleitet, dass die bereits mit der leistungszusprechenden Verfügung vom 15. Juli 2004 angeordnete Anrechnung eines hypothetischen Vermögens samt einem hypothetischen Vermögensertrag auch in einem gegen die Verfügung vom 9. Januar 2006 gerichteten Rechtsmittelverfahren wieder vollumfänglich zum Gegenstand der Auseinandersetzung gemacht werden könne, weil die Wirkung der Verfügung vom 15. Juli 2004 am 31. Dezember 2004 und diejenige der Verfügung vom 29. Dezember 2004 am 31. Dezember 2005 geendet habe. Würde die Wirkung einer EL-Verfügung tatsächlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich diese Verfügung bezieht, enden, so wäre jeweils auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres ohne jede Bindung an die das Vorjahr betreffenden Verfügungen zu prüfen, wie hoch der EL-Anspruch ist. Der EL-Bezüger könnte demnach die für vorausgegangene Kalenderjahre rechtskräftig beantwortete Frage (beispielsweise ob ein hypothetisches Vermögen anzurechnen sei) jeweils auf das neue Kalenderjahr wieder zum Gegenstand einer Auseinandersetzung bis hin zur gerichtlichen Beurteilung machen. Denn wenn die Wirkung einer EL-Verfügung mit dem Ablauf des Kalenderjahres enden würde, müsste auch die Wirkung eines EL-Urteils mit dem Ende des Kalenderjahres aufhören, auf das sich dieses Urteil bezogen hat. Mit dem Ende der Wirkung der EL-Verfügung oder des EL-Urteils per 31. Dezember bliebe nämlich keine irgendwie geartete "Bindungswirkung" bestehen, die keine schrankenlose Neubeurteilung des EL-Anspruchs auf den 1. Januar des folgenden Jahres zulassen würde. Auch die

EL-Durchführungsstelle könnte also jeweils auf den 1. Januar ein und dieselbe, für vergangene Kalenderjahre rechtskräftig beantwortete Frage abweichend beantworten, und zwar selbst dann, wenn das Versicherungsgericht diese Frage für frühere Kalenderjahre beurteilt hätte. Demnach könnte das Versicherungsgericht sowohl vom EL-Bezüger als auch von der EL-Durchführungsstelle immer wieder gezwungen werden, ein und dieselbe Frage erneut zu beantworten. Im vorliegenden Fall wäre die Frage, ob der Beschwerdeführer mit dem Verzehr der Kapitalauszahlung seiner Pensionskasse gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG auf Vermögen verzichtet habe, völlig frei zu beantworten, obwohl diese Frage bereits mit den rechtskräftigen Verfügungen vom 15. Juli und vom 29. Dezember 2004, allerdings nur für die Jahre 2004 und 2005, beantwortet worden ist. Der Beschwerdeführer könnte diese Frage, auch später immer wieder zum Gegenstand einer gerichtlichen Beurteilung machen, denn das vorliegende Urteil würde nur für das Jahr 2006 Wirkung entfalten. Erst die endgültige Amortisation (Art. 17a Abs. 1 ELV) des hypothetischen Vermögens würde dem ein Ende setzen. b) Dies zeigt, dass das von der höchstrichterlichen Praxis vertretene "Kalenderjahrkonzept" verfahrensökonomisch unhaltbar und für die EL-Bezüger und für die Verwaltung mit einer unerträglichen Rechtsunsicherheit behaftet ist. Mit der Möglichkeit (aber auch der Pflicht), ein und dieselbe Frage immer wieder zu beantworten, wäre zudem die Gefahr widersprüchlicher Verfügungen oder Entscheide verbunden. Die Rechtsunsicherheit stünde in einem krassen Widerspruch zum Bedürfnis des Bezügers nach einer festen Grundlage, ohne die eine Ausrichtung der Lebensführung auf eine den Existenzbedarf deckende Ergänzungsleistung gar nicht möglich ist. Die mit dem "Kalenderjahrkonzept" verbundenen gravierenden Nachteile würden nicht durch irgendwelche Vorteile kompensiert. Verfahrensrechtlich ist das "Kalenderjahrkonzept" offensichtlich unnötig, denn die bestehenden Instrumente zur Korrektur ursprünglich unrichtiger oder nachträglich unrichtig gewordener Verfügungen (prozessuale Revision gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG, Wiedererwägung gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG, Anpassung gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG) reichen – wie bei den anderen Dauerleistungen der Sozialversicherung – völlig aus, um die Ausrichtung korrekter Ergänzungsleistungen sicherzustellen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist nicht nur überflüssig, sondern auch weder mit dem Gesetzeswortlaut noch der Entstehungsgeschichte, der systematischen Einordnung oder dem Sinn und Zweck der entsprechenden Gesetzesbestimmungen in Übereinstimmung zu bringen, wie in der Literatur überzeugend nachgewiesen worden ist (vgl. SBVR Bd. XIV Soziale Sicherheit, Ulrich Meyer [Hrsg.], 2.A., Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, S. 1655 ff.). Daraus folgt, dass die Verfügung vom 9. Januar 2006 bzw. der angefochtene Einspracheentscheid nicht den Charakter einer erstmaligen Leistungszusprache, sondern denjenigen einer Anpassungsverfügung gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG hat.

E. 2

a) Gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG ist eine formell rechtskräftige Dauerleistung zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben, wenn sich der ihr zugrunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Diese Revision (im Folgenden zur klaren Abgrenzung von der prozessualen Revision gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG als Anpassung bezeichnet) setzt den Erlass einer neuen Leistungsverfügung voraus. Diese neue Leistungsverfügung ersetzt die ursprüngliche leistungszusprechende Verfügung (eventuell eine vorausgegangene Anpassungsverfügung), d.h. rein formal betrachtet stützt sich die Ausrichtung der angepassten Leistung ausschliesslich auf die Anpassungsverfügung. Das anpassungsweise Ersetzen der ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung beinhaltet

aber, anders als bei der prozessualen Revision oder bei der Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG), keinen Widerruf dieser ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung. Vielmehr wird diese frühere leistungszusprechende Verfügung nur für die Zukunft durch die Anpassungsverfügung abgelöst. Im Gegensatz zur revisions- oder wiedererwägungsweise widerrufenen bleibt die anpassungsweise abgelöste ursprüngliche leistungszusprechende Verfügung als Grundlage der bis zur Anpassung ausgerichteten Leistungen bestehen. Diese Charakteristik des Anpassungsverfahrens hat zur Folge, dass sich der Verfahrensinhalt bzw. –gegenstand grundlegend von demjenigen eines prozessualen Revisionsverfahrens oder eines Wiedererwägungsverfahrens unterscheidet. Weil der dort als Voraussetzung des Erlasses einer korrigierten Verfügung notwendige Widerruf der ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung fehlt, kann das Anpassungsverfahren keine Überprüfung des gesamten Leistungsanspruchs ab initio beinhalten. Es muss sich notwendigerweise auf die Ermittlung und Würdigung der nachträglichen Sachverhaltsveränderung beschränken. Andernfalls würde das Anpassungsverfahren nämlich auf eine – mangels Widerruf der früheren Verfügung nicht zu rechtfertigende – umfassende Neuprüfung des Leistungsanspruchs hinauslaufen, d.h. es würde nicht nur die nachträgliche Sachverhaltsveränderung, sondern der Sachverhalt insgesamt geprüft oder gewürdigt. Das Anpassungsverfahren muss auf die Beantwortung der Frage beschränkt sein, welche Auswirkungen die nachträgliche Sachverhaltsveränderung auf die laufende Leistung hat. Ist also beispielsweise der Mietzins angestiegen, so kann im Verfahren zur Anpassung der laufenden Ergänzungsleistung nicht auch noch die Frage geprüft werden, ob es richtig war, in der ursprünglichen EL-Zusprache eine Diätkostenpauschale zu berücksichtigen. Ergäben die zusätzlichen Abklärungen zu dieser Frage nämlich, dass dem EL-Bezüger gar nie diätbedingte Mehrkosten entstanden wären, könnte in der Anpassungsverfügung gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ATSG nicht mit Wirkung für die Zukunft sowohl der Erhöhung des Mietzinses als auch dem Fehlen von diätbedingten Mehrkosten Rechnung getragen werden. In bezug auf die Diätmehrkosten würde eine derartige Verfügung nämlich zwingend den Widerruf der in diesem Punkt als unrichtig erkannten ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung und damit eine Korrektur ex tunc voraussetzen. Das Anpassungsverfahren nach Art. 17 Abs. 2 ATSG kann also nie mehr als die Frage nach den Auswirkungen der nachträglichen Sachverhaltsveränderung auf die laufende Leistung beantworten. Ausserhalb dieser Frage liegende Punkte dürfen, auch wenn sie die ursprüngliche leistungszusprechende Verfügung als offensichtlich unrichtig erscheinen lassen, nicht in die Anpassungsverfügung einfließen, denn sie können definitionsgemäss nicht Gegenstand eines Anpassungsverfahrens bilden. Ihre Berücksichtigung im Rahmen eines Anpassungsverfahrens würde nicht nur dem eindeutigen Wortlaut des Art. 17 Abs. 2 ATSG, sondern auch dem Sinn und Zweck dieser Gesetzesbestimmung widersprechen. An der Beschränkung des Anpassungsverfahrens auf die Würdigung der nachträglichen Sachverhaltsveränderung kann auch die Ablösung der früheren leistungszusprechenden Verfügung durch die Anpassungsverfügung und die damit verbundene Notwendigkeit, im Dispositiv der Anpassungsverfügung nicht nur die Leistungsveränderung, sondern die gesamte (angepasste) Leistung zu definieren, nichts ändern. b) Mit der Verfügung vom 9. Januar 2006 und auch mit dem angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin der Veränderung der pauschalen Krankenkassenprämie und der pauschalen Amortisation des hypothetischen Vermögens, d.h. der entsprechenden Verminderung des Vermögensverzehr und des hypothetischen Vermögensertrages

Rechnung getragen. Das Ausmass der Erhöhung der pauschalen Krankenkassenprämie ist vom Beschwerdeführer nicht gerügt worden. Es entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist deshalb korrekt. Die zweite Sachverhaltsveränderung betrifft die bereits am 15. Juli 2004 verfügte Anrechnung eines hypothetischen Vermögens in der Form eines hypothetischen Vermögensverzehr und eines hypothetischen Vermögensertrages. Die Gutheissung des Begehrens des Beschwerdeführers, ganz auf die Anrechnung eines hypothetischen Vermögens zu verzichten, würde auf eine im Rahmen des Anpassungsverfahrens gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG erfolgende Verneinung eines Vermögensverzichts und damit auf einen Widerruf der Verfügung vom 15. Juli 2004 hinauslaufen, was verfahrensrechtlich nicht zulässig sein kann. (Eine Wiedererwägung - oder auch eine prozessuale Revision - müsste gesondert nach den dafür geltenden Bedingungen erfolgen.) Ein Anpassungsverfahren muss beschränkt sein auf die Prüfung der Auswirkung der nachträglichen Sachverhaltsveränderung auf die betroffene Einnahmen- oder Ausgabenposition in der bisherigen Höhe. Im vorliegenden Fall ist also gestützt auf die Verfügung vom 15. Juli 2004 zwingend davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer durch den Verzehr der Kapitalauszahlung seiner Pensionskasse auf Vermögen verzichtet hat, so dass ab 1. Januar 2003 von einem hypothetischen Vermögen von Fr. 68'136.- auszugehen gewesen ist, das per 1. Januar 2005 erstmals um Fr. 10'000.- auf Fr. 48'136.- reduziert worden ist. Die Frage, ob die Anrechnung dieses hypothetischen Vermögens richtig ist, kann nicht aufgeworfen und damit auch nicht beantwortet werden. c) Gemäss Art. 17a Abs. 1 ELV ist der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, um jährlich Fr. 10'000.- zu reduzieren. Diese seit dem 1. Januar 1990 bestehende Bestimmung (vgl. ZAK 1990 S. 432) bezweckt, den Gedanken des Verzehr des Vermögens zur Deckung des Existenzbedarfs (Art. 3c Abs. 1 lit. c ELG) auf das hypothetische Vermögen auszudehnen. Aus dem Sinn und Zweck der Anrechnung eines Vermögens, auf das verzichtet worden ist, folgt nämlich nicht, dass das hypothetische Vermögen nicht verzehrbar wäre, denn dann wäre die Anrechnung eines entsprechenden Vermögensverzehr als hypothetische Einnahme nicht zu rechtfertigen. Ist ein hypothetisches Vermögen hypothetisch verzehrbar, dann muss auch eine durch diesen Verzehr bewirkte Vermögensreduktion fingiert werden. Das hypothetische Vermögen muss also im Zeitablauf sinken, wie es auch das effektiv vorhandene Vermögen tut, wenn es effektiv verzehrt wird. Da ein hypothetisches Vermögen natürlich nicht real verzehrt werden kann, muss auch das Ausmass des Verzehr und damit der Reduktion fingiert werden. Dabei bietet sich als erstes eine Bemessung nach dem Ausmass des jeweiligen vorjährigen Vermögensverzehr, soweit er sich aus dem hypothetischen Vermögen ergibt, an. Damit würde aber unterstellt, dass ein hohes Vermögen einen (in absoluten Zahlen) höheren Vermögensverzehr nahe lege als ein bescheidenes Vermögen. Die Realität zeigt aber, dass effektiv vorhandene Vermögen nicht entsprechend ihrer Höhe, sondern entsprechend dem subjektiven Bedarf des EL-Bezügers verbraucht werden. Deshalb rechtfertigt es sich auch beim hypothetischen Vermögen, nach dem subjektiven Bedarf und nicht nach dem Vermögensbetrag zu amortisieren. Da sich der subjektive Bedarf nicht objektiv bemessen lässt, muss eine Pauschalierung erfolgen. Die vom Verordnungsgeber gewählte Lösung trägt somit dem Sinn und Zweck des Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG vollumfänglich Rechnung (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Urs Müller, Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. A., Rz 401). Art. 17a Abs. 1 ELV ist im vorliegenden Fall korrekt angewendet worden. Der Beginn der Amortisation ist nicht zu prüfen, da dies im Rahmen der

Bemessung des hypothetischen Vermögens durch die Verfügung vom 15. Juli 2004 bestimmt worden ist und somit nicht Gegenstand des Anpassungsverfahrens bilden kann. In bezug auf die Höhe der ab 1. Januar 2006 angerechneten hypothetischen Einnahmen aus dem Verzehr des hypothetischen Vermögens, Fr. 1413.- statt bis 31. Dezember 2005 Fr. 2413.-, erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid als korrekt. d) Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sind als Einnahmen anzurechnen (Art. 3c Abs. 1 lit. b ELG). Hätte der Beschwerdeführer nicht auf das ihm ausbezahlte Kapital verzichtet, könnte er daraus Einkünfte erzielen. Demnach beinhaltet der Verzicht auf das Vermögen auch einen Verzicht auf den daraus erzielbaren Ertrag. Diesbezüglich liegt also ebenfalls ein Verzicht gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG vor, so dass ein hypothetischer Vermögensertrag als Einnahme anzurechnen ist. Da nicht anzunehmen ist, dass der Beschwerdeführer das ihm ausbezahlte Kapital, hätte er nicht darauf verzichtet, besonders vorteilhaft hätte anlegen können, muss der hypothetisch erzielbare Ertrag pauschaliert werden. Praxisgemäss ist dabei auf den Durchschnittszins für die Spareinlagen aller Banken im Vorjahr abzustellen (vgl. Urs Müller, a.a.O., Rz 344). Dieser Durchschnittszins hat 2005 0,5% betragen (vgl. Rz 2091.1 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Ergänzungsleistungen, WEL). Die Anrechnung eines hypothetischen Zinsertrages von Fr. 191.- erweist sich als korrekt. Die Beschwerdegegnerin hat nicht nur diesen hypothetischen Zins, sondern noch einen weiteren Zinsertrag von Fr. 126.- angerechnet. Da der Beschwerdeführer nicht mehr über Vermögen verfügt, ist die Anrechnung dieses Zinsertrages an sich rechtswidrig. Diese Einnahmenposition beruht aber auf der ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung vom 15. Juli 2004, d.h. sie bildet nicht Gegenstand des Anpassungsverfahrens per 1. Januar 2006, so dass sie auch nicht zum Streitgegenstand gehört. Das Gericht kann deshalb diesbezüglich keine Korrektur der Anspruchsberechnung und damit des EL-Anspruchs ab 1. Januar 2006 vornehmen. Der Beschwerdeführer hätte diesen Fehler in einem gegen die Verfügung vom 15. Juli 2004 gerichteten Rechtsmittel rügen müssen.

E. 3

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.